TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA / § 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2. Mischgebiete (MI / § 6 BauNVO)

Als unzulässig ausgeschlossen werden im Mischgebiet (MI) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO aus dem § 6 Abs. 2 Nr. 6 Gartenbaubetriebe und aus dem § 6 Abs. 2 Nr. 7 die Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 9 Nr. 1 BauGB)

2.1. Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO durch die Angabe der Zahl der Vollgeschosse, der maximalen Traufhöhe, der maximalen Firsthöhe, der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung gilt das mittlere Straßenniveau vor dem neuen Baukörper als Nullhöhe. Die Neubauhöhe ist in der Mitte der Baukörper an der vorderen Gebäudeseite zu ermitteln.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Bauweise ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO als offene, geschlossene bzw. abweichende Bauweise festgesetzt.

4. Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb und seitlich der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür ausdrücklich festgesetzten Flächen zulässig.
Nichtüberdachte Stellplätze sind nur innerhalb und seitlich der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür ausdrücklich festgesetzten Flächen zulässig; desweiteren sind nichtüberdachte Stellplätze auch zwischen der zustimmungsfreien Erschließungsstraße (Verkehrsflächen) und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Bauliche Anlagen auf den Grünflächen sind nur zulässig, soweit sie den Kindern als Spielgerät dienen.

Im Bereich des Spielplatzes werden aus Sicht- und Lärmschutzgründen zu den Privaten Grundstücken und zur Ausgleichsfläche hin Abpflanzungen angelegt, die sich vorwiegend aus landschaftstypischen Arten (vgl. Pflanzliste B) zusammensetzen und eine Breite von ca. 3 m aufweisen.

Pflanzstreifen entlang Geh- und Radweg und entlang Wohnstraße / Hofbebauung:
Der Pflanzstreifen wird durch niedrigwüchsige oder schnittverträgliche Heckenpflanzen oder Staudenfluren gestaltet. (vgl. Pflanzliste B)

7. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Bei den im Bebauungsplan festgesetzten Baulinien und Baugrenzen ist ein Vor- oder Zurücktreten von Geäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen. An der Verbindungsstraße folgen die Baulinien und Baugrenzen der Verkehrsfläche. Die Anordnung der neuen Gebäude erfolgt parallel zur Straße. Für die Gebäudegrundrisse sind gerade, keine geschwungenen Baulinien anzunehmen.

8. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Die Begrünung der Verkehrsflächen hat nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Pro 5 Stellplätze muss mindestens 1 standortgerechter Großbaum angepflanzt werden. Die Pflanzflächen müssen eine Fläche von mindestens 6 m²/Baum umfassen.

Stellplätze sind vorgesehen auf Stellflächen beiderseits der Verbindungsstraße vor Einmündung in die Saarbrücker Straße und auf dem P & R - Platz an der Saarbrücker Straße:
Stellfläche südlich der Verbindungsstraße: ca. 36 Stellplätze / ca. 7 Bäume
Stellfläche südlich der Verbindungsstraße: ca. 32 Stellplätze / ca. 6 Bäume
P & R – Platz: ca. 72 Stellplätze / ca. 16 Bäume(Pflanzabstand der Bäume zu den Stellplätzen muss von der Pflanzbindung 1 Baum / 5 Stellplätze abgewichen werden).
(Artenauswahl s. Pflanzliste A)

Entlang der Verbindungsstraße sind die zeichnerisch festgesetzten24 Großbäume zu pflanzen. Ihre Anordnung hat regelmäßig zu erfolgen. Ihre Lage ist mit den Gebäudegrundflächenabzustimmen. Zwischen Gehweg und Fahrbahn wird ein 0,5 m breiter Pflanzstreifen angelegt.

Neben der Verkehrsfläche der Hofbebauung (östliche Stichstraße) sind mindestens 6 hochstämmige standortgerechte Großbäume in einem 2m breiten Pflanzstreifen zu pflanzen.
(Artenauswahl s. Pflanzliste A)

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden die Regenwässer eingeleitet. Der natürliche Stauberich bleibt so erhalten. Die Versickerung und die Zurückhalten der Dachflächenwässer ist als Beitrag zur Fremdwasserentflechtung. Für den gesamten Planungsbereich wird eine Regenwassernutzung empfohlen.

Entwicklungsziel:
Erhalt und Aufwertung der Mäsenß/Hochstaudenflur; Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt, Verrässung der Fläche:
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
Die Feuchtbrachen sind unregelmäßig alle 4 - 10 Jahre zu mähen; das Mahdgut ist abzutransportieren; die vorhandenen Baum- und Strauchhecken sind zu erhalten.

10. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Festsetzungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern:
Zwischen dem Saarbahn- P&R - Platz und der Nass- und Feuchtbrache wird auf der Böschung eine Baum- und Strauchhecke aus heimischen und standortgerechten Arten gepflanzt.
(vgl. Pflanzliste C)

11. Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Ziel ist die Erhaltung landschaftsökologisch und -ästhetisch wertvoller Gehölze und Staudenfluren und deren Integration in die Grün-Gestaltung des geplanten Wohngebietes.
Im einzelnen handelt es sich dabei um:
- Bruchweiden im Bereich des Köllerbaches
- Baumreihen entlang der Köllerbahn und des Köllerbaches
- Kugel- Spitzahorne (Acer platanoides Var. Globosum) entlang der Friedrichstraße

Darüber hinaus soll der Bö/Zustandes des Köllerbaches im Sinne eines Verschlechterungsverbotes erhalten bleiben. Da bedeutet eine dauerhaften Offenhaltung des Köllerbaches, mit der Prämisse, dass keine den Hochwasserabfluss negativ beeinflussenden Einengung des Auenprofils erfolgen darf.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 85 LBO)

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 85 Abs. 1 LBO)

1.1. Alle Dächer sind mit gedeckter roter bzw. rotbrauner Dacheindeckung zu versehen.

1.2. Als Form sind, wenn nicht anders dargestellt, Satteldächer und Walmdächer mit einer Neigung zwischen 22° und 40° zulässig. Zulässig ist auch die Mischform der beiden Dachformen, das Krüppelwalmdach.

1.3. Bauliche Einheiten, die durch Privatverträge in Einzeleigentum unterteilt werden, sind so zu gliedern, dass der Gesamtkörper als Einheit erhalten bleibt. Abweichende Gestaltungen oder bauliche Veränderungen innerhalb der einzelnen Einheiten sind unzulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind im räumlichen Geltungsbereich nur an der Stätte der Leistung zulässig; sie sind an der Außenseite des Baukocks auf die Erdgeschosszone zu beschränken. Ausnahmen hiervon sind nur als punktförmige Einzelzeichen bis zu 1 m² Ausdehnung an jeweils einer Fassade in den Obergeschossen zulässig. Werbeanlagen sind in Farbe, Form und Schriftart der Fassade anzupassen, in der sie befestigt werden. Ausgenommen sind schützenswerte bzw. markttäuliche Waren- oder Firmenzeichen.

5. Müllbehälter und Sammelcontainer

Müllbehälter sind so aufzustellen, dass sie in Verbindung mit den Grundstückszufahrten unmittelbar zu erreichen sind. Sie sind in die bauliche Gestaltung in geeigneter Form einzubeziehen. Stellplätze für Sammelcontainer sind mit einem Sichtschutz zu versehen und/oder zu begrünen.

6. Gestaltung der Parkflächen und Stellplätze

Die Parkflächen und Stellplätze sind wasserdurchlässig anzulegen. Ein Versickern zwischen großfugigem Pflaster muss gewährleistet sein.

7. Eisenbahnflächen

Die Verkehrsflächen der Saarbahn sind mit den anderen Verkehrsflächen in geeignester Weise zu verbinden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Jungs-Wies" Im Ortsteil Heusweiler beschlossen (§2 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wurde am 09.04.2008 in der Heusweiler Wochenpost ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, erfolgte am 09.04.2008 im amtlichen Teil der Heusweiler Wochenpost.

Heusweiler, den _____2008 der Bürgermeister

Beteiligungsverfahren

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.04.2008 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 17.04.2008 bis einschließlich 20.05.2008 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB). Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde bestimmt, dass nur zu den geänderten Bereichen ein Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 09.04.2008 im amtlichen Teil der Heusweiler Wochenpost ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Stellungnahme der Öffentlichkeit führte zu einer weiteren Änderung des Entwurfes.
Der neue Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 23.06.2008 bis einschließlich 06.08.2008 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB). Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde bestimmt, dass nur zu dem geänderten Bereich ein Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 14.05.2008 im amtlichen Teil der Heusweiler Wochenpost ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührte Behörde (UBA) wurde mit Schreiben vom 20.06.2008 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2008 die abgegeben Stellungnahmen aus beiden Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft und gegeneinander abgewägt.

Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Jungs-Wies" Im Ortsteil Heusweiler als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Ausfertigung

die Satzung des Bebauungsplans „Jungs-Wies" wird hiermit ausgefertigt.

Heusweiler, den 16.06.2008 Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Dieser Beschluss zur 1.Änderung des Bebauungsplans „Jungs-Wies" sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der Auskunft über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 25.06.2008 in der Heusweiler Wochenpost ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Heusweiler, den 01.07.2008 Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- das Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert d. Art. 1 des Ges. vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, 8,133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58)
- die Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 822 ff) zuletzt geändert am 21.November 2007 (Amtsblatt 2008, S.278)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) In der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.April 2008.
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und der Heimat Im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) vom 05. Mai 2006 (Amtsblatt des Saarlandes 2006. S. 726)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 12.September 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2026)
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) In der Fassung vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes. S. 1498)

PFLANZLISTE A

Einzelbäume für die Pflanzungen Im Bereich der Verkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Botanischer Name (Deutscher Name)
Baumarten - Auswahl, als Hochstämme sind zu verwenden:
Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Aesculus hippocastanum (Roßkastanie),
Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Tilia cordata (Winter-Linde)

PFLANZLISTE B

Baum- und Strauchhecken der öffentlichen Grünflächen, Kindorspielplatz
Als Abpflanzung zur Fläche nach §9 Abs. Nr. 20 BauGB sind vorzugsweise heimische Arten zu verwenden, ansonsten können aus ästhetischen und städtebaulichen Gründen auch Arten verwandt werden.
Baumarten - Auswahl
Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Carpinus betulus (Hain-Buche), Fraxinus excelsior (Esche), Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Sträucherten - Auswahl
Amelanchier lamarckii (Kupfer- Felsenbirne), Amelanchier ovalis (Felsenbirne), Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Deutzia spec. (Sternchenstrauch), Forsythia x intermedia „Lynwood" (Forsythie (Goldglöckchen), Kerria japonica (Gemeiner Ranunkelstrauch), Kolkwitzia amabilis (Perlmuttstrauch), Philadelphus coronarius (Bauernjasmin), Ribes aureum (Goldbeere), Ribes sanguineum sinrubens (Blüt-Johannisbeere), Rosa canina (Sand-Rose), Rosa gallica (Essig- Rose), Rosa multiflora (Büschel-Rose), Rosa rubiginosa (Weih-Rose(Zaun-Rose)), Rosa rugosa (Apfel-Rose), Spiraea x arguta (Braut- Spiere), Syringa vulgaris (Gemeiner Flieder), Weigelia Hybride 'Bristol Ruby' (Weigelie)

PFLANZLISTE C

Gehölzpflanzungen auf der Böschung des P & R-Platzes: Artenauswahl:
Baumarten
Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Prunus avium (Vogel- Kirsche), Salix alba (Silber-Weide),
Sträucher
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Salix viminalis (Korb-Weide), Rhamnus frangula (Faulbaum), Salix purpurea (Purpur-Weide)

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
-Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen für den Ausgleich (gem. § 9 Abs. 1a BauGB) Die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzmaßnahmen, soweit sie auf öffentlichen Flächen stattfinden, werden den Eingriffsverursachern (Gemeinde, Bauherr) zugeordnet. Der Prozentanteil der vom jeweiligen Eingriffsverursacher zu tragenden Kosten entspricht dabei dem Prozentanteil der Flächengröße Innerhalb des Baugebietes, die sich im Eigentum eines der Eingriffsverursacher befindet (Gemeinde - öffentliche Flächen bzw. Grundstück eines Bauherrn).
-Staatliches Konservatorant: Hinweis auf Anzeigepflicht bei Bodenfunden,
-Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Altlastenstandorten
3010624 F= Saarbrücker Str. 34 , ehemaliges Busunternehmen mit Tankstelle,
3011394 M =Saarbrücker Str. 56 ehemalige Schlosserei,
3010554 A = Saarbrücker Str. 56 ehemalige Tankstelle,
3011106 D = Gelände an der Realschule, ehemalige Bauschuttdeponie
-Ministerium für Inneres, Familie, Frauen u. Sport: Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen
-Ministerium für Umwelt: Der gründnerliche Fachbetrag ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes

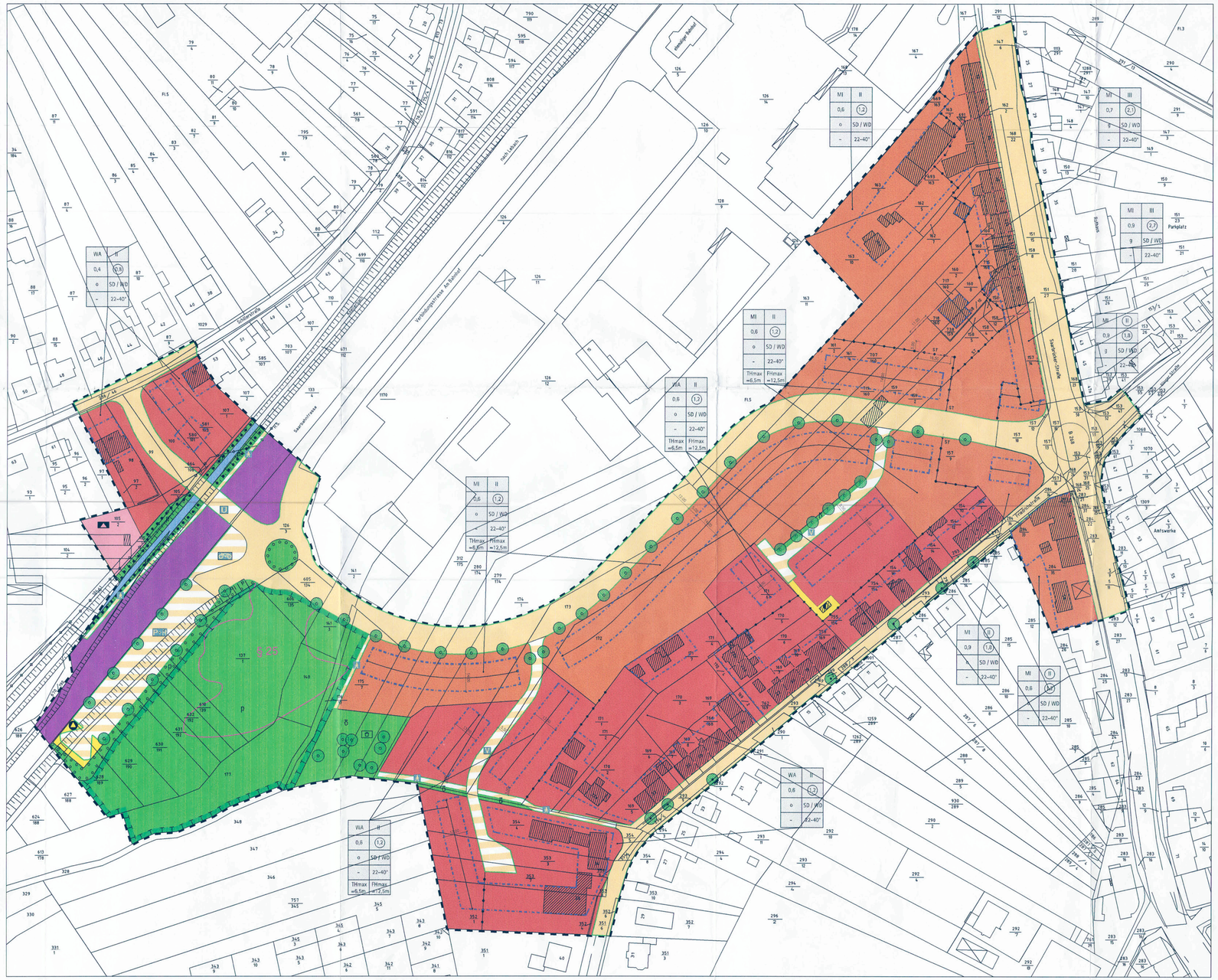

LEGENDE
(Planzeichenverordnung 1990)

- Allgemeine Wohngebiete
- Mischgebiete
- (2,4) Geschossflächenzahl
- 0,8 Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstmaß
- z zwingend
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Trhmax maximale Traufhöhe
- Frhmax maximale Firsthöhe
- Baulinie
- Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Bahnanlagen
- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P+R Park & Ride – Platz
- U Bahngleicher Übergang
- BR Bike & Ride
- F Fuß- und Radweg
- V verkehrsberuhigter Bereich
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrobüdi
- Abfall
- Grünflächen ; p=privat ; ö=öffentlich
- Spielplatz
- Wasserflächen
- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzetz: Bäume
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäuhen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Erhaltung: Bäume
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftanlagen
- St Stellplätze
- GA Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Perlenschnur)
- Unterirdischer Hauptwassensammler
- Besondre Planzeichen
- Firstrichtung
- Parzellengrenze mit Parzellennummer
- SD/WD Sattel- bzw. Walmdach
- Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoss-flächenzahl
Bauweise	Dachform
-	Dachneigung
maximale Traufhöhe	maximale Firsthöhe

Plangrundlagen:

Als Grundlage dienten der Bestandsplan der Gemeinde Heusweiler 1:500 (1999) als Computerausdruck, eine Vergrößerung des Kartasterplanes 1:1000 (Stand Oktober 2005), sowie aktuelle Nachtrage (Stand Januar 2006).

Maßstab : 1 : 1000

0 5 10 20 30 40 50 m

GEMEINDE HEUSWEILER

1. Änderung des Bebauungsplanes "Jungs Wies"

Gemeinde Heusweiler
Ortsteil Heusweiler

Alt & Britz
Architekten Stadtplaner

Sankt Johanner Markt 22
66111 Saarbrücken
T 0681-876460 F 8764612
mail@altundbritz.de

Juli 2008